

## Die Neuregelungen im Überblick

Seit Jahresbeginn 2007 ist es in Kraft: das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz, kurz VÄndG. Es flexibilisiert die Betätigungsmöglichkeiten von Vertragsärzten und Psychologischen Psychotherapeuten erheblich. Die neuen Arbeitsformen ziehen einige grundlegende Änderungen nach sich, damit die abgerechneten Leistungen und Tätigkeitsorte künftig noch zu identifizieren sind. Die KV Hessen hat im ersten Halbjahr 2007 auf hessenweiten Veranstaltungen über die praktischen Auswirkungen des VÄndG für die Praxen informiert. Dies setzen wir mit diesem Rundschreiben fort. Auf der letzten Seite dieses Rundschreibens finden Sie ein Glossar, das kurz und anschaulich wichtige Begriffe erläutert. Die neuen Arztnummern werden zum jetzigen Stand zum 1. Juli 2008 in Kraft treten.

### Arztnummer

Jedem Vertragsarzt und Psychotherapeuten\* wird eine lebenslange Arztnummer zugewiesen, deren Struktur bundesweit einheitlich ist. Damit sollen ärztliche Leistungen und Verordnungen direkt einem Leistungserbringer zugeordnet werden können.

Die 9-stellige Nummer soll aus

- einer sechsstelligen Ziffernfolge (Stellen 1 bis 6)
- einer Prüfziffer (Stelle 7) und
- einem zweistelligen Arztgruppenschlüssel, der den Versorgungsbereich sowie die Fachgruppe differenziert nach Schwerpunkten angibt (Stellen 8 und 9)

bestehen.

Diese Nummer wird in den ersten sieben Stellen von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung generiert. Die KVen nehmen die Zuordnung zu einer Fachgruppe vor und teilen Ihnen dann die Nummer mit. Die Nummer müssen Sie bei der Abrechnung und bei Verordnungen angeben.

Die KVen vergeben Arztnummern an:

1. freiberuflich tätige Vertragsärzte,
2. Partnerärzte (Ärzte im Jobsharing mit vinkulierter Zulassung),
3. bei Vertragsärzten angestellte Ärzte,
4. in Medizinischen Versorgungszentren bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V angestellte Ärzte,
5. ermächtigte Ärzte,
6. Privatärzte im Bereitschaftsdienst,
7. Krankenhausärzte im Bereitschaftsdienst (sofern der KV bekannt),
8. Fachwissenschaftler der Medizin,
9. Ärzte in KV-eigenen Erste-Hilfe-Einrichtungen,
10. Ärzte in Institutsambulanzen und Rettungsdienst,
11. ggf. Ärzte in Krankenhäusern, die gemäß § 116b SGB V ambulante Leistungen erbringen.

### Tätigkeitsort

Jeder Ort, an dem ein Vertragsarzt eine Leistung erbringt, ist ein Tätigkeitsort. Neben dem Praxissitz konnten dies bislang schon ausgelagerte Praxisteile und Zweigpraxen sein. Neu ist, dass ein weiterer Tätigkeitsort auch im Bereich einer anderen KV liegen kann. Dabei gelten sowohl das Zulassungsrecht als auch die Richtlinien der Bedarfsplanung.

Beispiel: Eine *Berufsausübungsgemeinschaft* (BAG) mit drei Mitgliedern ist überörtlich tätig, jedes der Mitglieder an einem anderen Ort. Die Mitglieder dieser BAG müssen sich für zwei Jahre auf einen „Hauptsitz“ festlegen – dieser Hauptsitz bekommt die Betriebsstättennummer. Die anderen Orte erhalten *Nebenbetriebsstättennummern*.

Die Anzahl der möglichen weiteren Tätigkeitsorte, an denen ein Vertragsarzt tätig werden kann, ist zunächst auf zwei begrenzt. Hierzu gibt es Ausnahmen, etwa bei der Anästhesiologie. Hier muss jede weitere Vertragsarztpraxis, in der Leistungen erbracht werden, als Nebenbetriebsstätte beantragt werden. Diese muss die KV genehmigen. Zu beachten sind dabei sowohl die *Präsenzpflicht* für den Zulassungsort als auch die Regeln der Bedarfsplanung und des Zulassungsrechts.

Zu den weiteren Tätigkeitsorten zählen vor allem Zweigpraxen, ausgelagerte Praxisteile sowie Kliniken, an denen Belegärzte tätig werden. Zweigpraxen und ausgelagerte Praxisteile sind in aller Regel personengebunden.

Sinngemäß gelten diese Regelungen auch für KV-bereichsübergreifend tätige BAGs. Hier gibt es die Besonderheit, dass eine geplante Zweigpraxis in einem anderen KV-Bereich durch den dortigen Zulassungsausschuss eine „Ermächtigung“ und eine Nebenbetriebsstättennummer erhalten muss.

**Wichtig:** Die Leistungen in den jeweiligen Tätigkeitsorten werden nach den Bestimmungen derjenigen KV abgerechnet, auf deren Gebiet sie erbracht werden. Eine Praxis erhält also von jeder beteiligten KV einen eigenen „Honorarbescheid“. Die KV, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt (also der Ort des gewählten Hauptsitzes), ist in dieser Konstellation die so genannte führende KV, bei der dann im weiteren Verlauf der Abrechnung auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung für die gesamte Praxis durchgeführt wird.

## Betriebsstättennummer

Diese Nummer kennzeichnet die Betriebsstätten und Nebenbetriebsstätten. Die Betriebsstättennummer (BSNR) ermöglicht die Zuordnung ärztlicher Leistungen zum Ort der Leistungserbringung. Grundsätzlich erhält jeder *Tätigkeitsort* eines Arztes eine neunstellige Identifikationsnummer.

Der Sitz der Praxis (*Vertragsarztsitz*) ist die Betriebsstätte, jeder weitere Tätigkeitsort eine *Nebenbetriebsstätte* des Arztes, für die er im Allgemeinen eine Genehmigung benötigt. Es ist wichtig, zwischen den beiden Begriffen deutlich zu unterscheiden. So hat beispielsweise eine *Berufsausübungsgemeinschaft* (BAG) genau eine *Betriebsstätte mit einer BSNR*, unabhängig von der Konstellation und unter Umständen eine Vielzahl von Nebenbetriebsstätten mit entsprechenden Nebenbetriebsstättennummern (NBSNR).

Der Aufbau dieser Nummer ist in den ersten sieben Stellen bundesweit eineindeutig:

- ▶ KV-Landes- oder Bezirksstellenschlüssel (Stellen 1 und 2)
- ▶ die Ziffern 3–9 werden von der KV vergeben
- ▶ laufende Nummer (Stellen 3 bis 7)
- ▶ eventuell Fachgruppenschlüssel (Stellen 8 und 9)

Die KV Hessen beabsichtigt Ihre bisherige siebenstellige Abrechnungsnummer zu den ersten sieben Stellen der Betriebsstättennummer zu machen.

Im Gegensatz zur bisherigen Abrechnungsnummer ändert sich diese Nummer nur, wenn die Praxis ihren Sitz in einen anderen Zulassungsbezirk verlegt. Diese Nummer bleibt damit auch bei Änderungen in der Praxiskonstellation bestehen.

## Nebenbetriebsstätte

Nebenbetriebsstätten sind zulässige weitere Tätigkeitsorte, an denen Sie neben Ihrem Hauptsitz an der vertragsärztlichen Versorgung teil-

nehmen. Für jede Nebenbetriebsstätte erhalten Sie eine Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR), die in den Abrechnungsdaten angegeben werden muss.

Zu den Nebenbetriebsstätten zählen unter anderem Zweigpraxen, die definiert sind als „...genehmigter weiterer Tätigkeitsort des Vertragsarztes oder die Nebenbetriebsstätte eines Medizinischen Versorgungszentrums“.

Auch ausgelagerte Praxisstätten sind Nebenbetriebsstätten. Dabei handelt es sich um einen nicht genehmigungsbedürftigen, aber anzeigepflichtigen Tätigkeitsort in räumlicher Nähe zum > *Vertragsarztsitz*.

### **Anstellung von Ärzten durch Vertragsärzte**

Vertragsärzte können nun weitere Ärzte anstellen. Voraussetzung ist, dass es für die Arztgruppe, der der anzustellende Arzt angehört, keine Zulassungsbeschränkungen im jeweiligen Planungsbereich gibt. Ein bereits niedergelassener Arzt kann sich nach Rückgabe seines Vertragsarztsitzes im gleichen Planungsbereich anstellen lassen. Angestellte Ärzte werden Mitglieder der KV, wenn sie mindestens halbtags tätig sind.

Die Zahl der Ärzte, die ein Vertragsarzt anstellen darf, ist begrenzt. Um sicherzustellen, dass der

Vertragsarzt, wenn er angestellte Ärzte beschäftigt, die Arztpraxis persönlich leitet, schreibt der Bundesmantelvertrag vor, dass nicht mehr als drei vollzeitbeschäftigte oder entsprechende teilzeitbeschäftigte Ärzte angestellt werden können. Bei Ärzten, die überwiegend medizinisch-technische Leistungen erbringen, können nicht mehr als vier vollzeitbeschäftigte oder entsprechende teilzeitbeschäftigte Ärzte angestellt werden.

Bei allen Leistungen, die ein angestellter Arzt in einer Vertragsarztpraxis erbringt, reicht es aus, dass nur der angestellte Arzt die Voraussetzungen erfüllt. Nur er muss also über eine entsprechende Weiterbildung bzw. Genehmigung verfügen.

Bisher war eine Anstellung nur im Jobsharing-Verfahren möglich, wobei sich der Umfang der abgerechneten Leistungen durch den im Jobsharing-Verfahren angestellten Arzt höchstens um drei Prozent erhöhen darf. Durch den jeweiligen Zulassungsausschuss wird in diesem Fall eine Punktzahlobergrenze vorgegeben, die nicht überschritten werden kann.

Bei der Form der Anstellung, die durch das VÄndG möglich geworden ist, gibt es diese Form der Leistungsbeschränkung nicht. Doch Achtung: Auch die Praxen mit angestellten Ärzten unterliegen dem Regelleitungsvolumen.

\*Die Bezeichnungen „Vertragsarzt / Vertragspsychotherapeut, Arzt oder Psychotherapeut“ werden einheitlich und neutral für Vertragsärzte und Vertragsärztinnen, Psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verwendet.

**Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter  
[www.kvhessen.de](http://www.kvhessen.de)**

# Glossar

## Angestellte Ärzte und Psychotherapeuten

Ärzte und Psychotherapeuten können in einer Praxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum angestellt werden. Die Beschäftigung unterliegt den Bestimmungen der Zulassungsverordnung und den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.

## KV-bereichsübergreifende Tätigkeit

Betrieb eines weiteren > *Tätigkeitsortes* im Bereich einer anderen KV. Da das Leistungsrecht am Leistungsort gilt, erhalten Sie von jeder beteiligten KV einen Honorarbescheid nach den Regeln der jeweiligen Region.

## Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Früher: „Gemeinschaftspraxis“. Es sind rechtlich verbindliche Zusammenschlüsse von Vertragsärzten zur gemeinsamen Ausübung der Tätigkeit. Praxisgemeinschaften, Apparategemeinschaften, Laborgemeinschaften und andere Organisationsgemeinschaften sind keine BAGs.

## Betriebsstätte

Betriebsstätte des Vertragsarztes oder des MVZ ist der > *Vertragsarztsitz*. Betriebsstätte des Belegarztes ist auch das Krankenhaus. Betriebsstätte des ermächtigten Arztes ist der Ort der Berufsausübung im Rahmen der Ermächtigung. Betriebsstätte des angestellten Arztes ist der Ort seiner Beschäftigung. Betriebsstätte einer > BAG sind die örtlich übereinstimmenden Vertragsarztsitze der Mitglieder der BAG. Bei örtlich unterschiedlichen Vertragsarztsitzen der BAG-Mitglieder ist Betriebsstätte der gewählte Hauptsitz, auf den sich die Mitglieder für zwei Jahre festlegen müssen.

## Betriebsstättennummer

Kennzeichnung der Betriebs- und Nebenbetriebsstätten. Die Betriebsstättennummer ermöglicht die Zuordnung ärztlicher Leistungen zum Ort der Leistungserbringung. Jeder > *Tätigkeitsort* eines Arztes erhält eine bis zu neunstellige Identifikationsnummer. Im Gegensatz zur jetzigen Abrechnungsnummer ändert sich die Betriebsstättennummer nur beim Wechsel der > *Praxis* in einen anderen Zulassungsbezirk.

## Nebenbetriebsstätte

Nebenbetriebsstätten sind in Bezug auf > *Betriebsstätten* zulässige weitere > *Tätigkeitsorte*, an denen Sie neben Ihrem Hauptsitz an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Jede Nebenbetriebsstätte erhält eine Nebenbetriebsstättennummer.

## Praxis

Die Arztpraxis bzw. psychotherapeutische Praxis ist der primäre > *Tätigkeitsort* an der > *Betriebsstätte*. Er schließt auch die > *Nebenbetriebsstätten* der Praxis ein. Praxis in diesem Sinne ist auch die > *BAG*.

## Präsenzpflicht

Der zeitliche Umfang, in dem Sie für die vertragsärztliche Versorgung an Ihrem > *Vertragsarztsitz* zur Verfügung stehen, beträgt mindestens 20 Sprechstunden pro Woche. Beim Betrieb von > *Nebenbetriebsstätten* muss die Tätigkeit am Vertragsarztsitz zeitlich überwiegen. Zur Sicherung der Versorgungspräsenz am Vertragsarztsitz und den weiteren Orten sollen Mindest- und/oder Höchstzeiten an den weiteren Orten festgelegt werden.

## Tätigkeitsort

Ort der ärztlichen oder psychotherapeutischen Berufsausübung oder Versorgung durch ein MVZ, der als > *Betriebsstätte* oder > *Nebenbetriebsstätte* zulässigerweise ausgewiesen ist.

## Teilberufsausübungsgemeinschaft

> *BAG* mit dem Unterschied, dass sie auf einzelne Leistungen begrenzt ist. Eine Teil-BAG ist nur zulässig, wenn das zeitlich begrenzte Zusammenwirken der Ärzte erforderlich ist, um Patienten zu versorgen, die einer gemeinschaftlichen Versorgung der der Teil-BAG angehörenden Ärzte bedürfen.

## Vertragsarztsitz

Der Vertragsarztsitz ist der Ort der Zulassung für den Vertragsarzt, Vertragspsychotherapeuten oder das MVZ. Für diesen > *Tätigkeitsort* wird eine > *Betriebsstättennummer* vergeben, die diese Praxis eindeutig identifiziert.